

bdla Köpenicker Str. 48/49 10179 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Dr. Thomas Solbach
Referat Öffentl. Aufträge, Immobilienwirtschaft
Scharnhorststraße 34 – 37

10115 Berlin

Berlin, 5. Oktober 2016
Pa/mk

Verbändeanhörung UVgO

Sehr geehrter Herr Dr. Solbach,

der bdla begrüßt eine Vereinheitlichung der Vergabevorgänge unterhalb der Schwellenwerte des GWB. Der vorgelegte Entwurf des UVgO orientiert sich in weiten Teilen an der VgV, wogegen nichts Prinzipielles einzuwenden ist. Nach Einschätzung des bdla hat der Entwurf aber noch zwei wesentliche Schwächen, die nachgebessert werden sollten:

1. Eigenständiger Regelungsabschnitt für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

Der Entwurf der UVgO enthält, anders als die VgV, keinen eigenständigen Abschnitt für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen. Ein solcher spezifischer Abschnitt ist aber unbedingt nötig, vor allem aus einem Grund:

Der derzeitige Entwurf der UVgO regelt in § 8 die öffentliche und die beschränkte Ausschreibung als die beiden Regelverfahren; also ein Verfahren, in dem nach vorher formalisierten Unterlagen Angebote abgegeben werden und ein Verhandlungsverbot besteht.

In § 8 Absatz 3 Nr. 4 wird sodann das Verhandlungsverfahren bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen zwar durchaus für zulässig erklärt. Für den Anwender der UVgO bedeutet das aber, dass er das Verhandlungsverfahren wählen darf, wenn er es für sinnvoll hält, aber nicht muss. Es ist eine Erfahrungstatsache, dass gerade in kleineren Verwaltungsorganisationen (Kommunen, Zweckverbände) zu wenig Fachwissen besteht, wie Planungsleistungen vergeben werden. Wenn es bei der jetzigen Regelung bleibt, werden deshalb nach unserer Prognose die meisten Anwender zu dem Schluss kommen, es sei ja jetzt der gewollte Normalfall, Architektenleistungen im Wege der öffentlichen Ausschreibung zu vergeben, also mit einem zu bepreisenden Leistungsverzeichnis ohne jede Verhandlungsmöglichkeit. Die

Köpenicker Str. 48/49
10179 Berlin
Tel.: 030 27 87 15-0
Fax: 030 27 87 15-55
info@bdla.de
www.bdla.de
Commerzbank AG
BIC: DRES DE FF 120
IBAN: DE23 1208 0000
4097 1066 00

Konsequenz wird sein, dass solche hoch individuellen und nicht standardisierbaren Leistungen ohne jede Verhandlung und vor allem nur noch nach dem Preis vergeben werden. Das ist bei Architektenleistungen nicht sachgerecht, und genau deshalb regelt die VgV das Verhandlungsverfahren zu Recht als den Regelfall. Wir zitieren hierzu die amtliche Begründung zur VgV (zu § 74):

„Die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen birgt meist die Notwendigkeit von Verhandlungen in sich, so dass die anderen Verfahrensarten faktisch kaum in Frage kommen dürften.“

Der bdla sieht keinen Grund, dies unterhalb des EU-Schwellenwerts anders zu beurteilen. Für Bagatellfälle mag es dazu Ausnahmen geben. Damit kommen wir zu der zweiten Anmerkungen zum Entwurf:

2. Bagatellschwelle für die Ausschreibungspflicht viel zu niedrig

Nach dem derzeitigen Entwurf ist jegliche Vergabe ab einem Wert von 1.000 € ausschreibungspflichtig (§ 14 UVgO). Das ist jedenfalls bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen viel zu niedrig. Dies würde sowohl für die öffentlichen Auftraggeber, als auch für die Planungsbüros als Bieter einen absurd hohen Aufwand schaffen, der außer Verhältnis zum Nutzen stehen würde.

Der bdla schlägt deshalb vor, gestufte Regelungen zu schaffen:

- Bei einem Auftragswert für Planungsleistungen bis 20.000 € netto soll eine Direktvergabe, ggf. eine Vergabe nach Einholung von drei Angeboten zulässig sein.
- Bei einem Auftragswert zwischen 20.000 € und 100.000 € muss ein Verhandlungsverfahren nach den Vorgaben der UVgO stattfinden, aber die Auftraggeber dürfen dieses ohne vorherigen Teilnahmewettbewerb mit einem von ihnen ausgewählten Bieterkreis durchführen.
- Oberhalb von 100.000 € Auftragswert ist sodann stets ein Verhandlungsverfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Ingeborg Paland
Bundesgeschäftsführerin